

§ 1

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung des Verwaltungsrats am 03.02.2020

I. Ermittlung des Energierückgewinnungspotentials im Versorgungssystem des ZV WV Ulmer Alb (Vortrag Herr Moser, IB Wassermüller, Ulm).

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

II. Betreiberpflichten und organisatorische Anforderungen beim Betrieb von Ortswassernetzen: Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse des DVGWERhebungsbogens (Vortrag Herr Anders, DVGW Baden-Württemberg).

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

III. Neubau und Betrieb einer zentralen Enthärtungsanlage im Wasserwerk Ehrenstein: Bericht zum aktuellen Stand der Bauarbeiten (Vortrag Herr Pühler, IB Wassermüller, Ulm).

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

IV. Bezug elektrischer Energie ab 2020: Endgültiges Ergebnis der Bündelausschreibung der GT Service GmbH.

Der Verwaltungsrat nimmt das endgültige Ergebnis der Bündelausschreibung der GTService GmbH einstimmig zur Kenntnis.

V. Berichte zu laufenden und im Kalenderjahr 2019 abgeschlossenen Baumaßnahmen (Vortrag Herr Pühler, IB Wassermüller, Ulm).

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

VI. Verschiedenes

a) Sitzungstermine

Der Verwaltungsrat nimmt die Sitzungstermine des Jahres 2020 einstimmig zur Kenntnis.

b) Beauftragung eines neuen externen Energiemanagementbeauftragten für den Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb.

Der Verwaltungsrat beschließt mit einer Enthaltung wie folgt:

1) Die ECG Energie Consulting GmbH, Wilhelm-Leonhard-Straße 10, 77694 Kehl-Goldscheuer wird mit Wirkung ab 01.02.2020 mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines externen Energiemanagementbeauftragten zu den Konditionen des Angebots vom 24.01.2020 zu einem Honorar von 1.350,00 € netto/ Monat beauftragt.

2) Die ECG Energie Consulting GmbH, Wilhelm-Leonhard-Straße 10, 77694 Kehl-Goldscheuer wird zu den Konditionen des Angebots vom 24.01.2020 für ein Honorar von einmalig 4.800,00 € netto mit der Umstellung des Energiemanagementsystems auf die DIN EN ISO 50001:2018 beauftragt.

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** nimmt die Versammlung die oben genannten Beschlüsse einstimmig zur Kenntnis.

§2

Bekanntgabe von Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden an Stelle des Verwaltungsrats seit der letzten Sitzung des Verwaltungsrats am 03.02.2020

I. Auftrag zur Einbindung der Schnellentcarbonisierungsanlage in das Prozessleitsystem anstelle des Verwaltungsrates (26.03.2020)

Der Auftrag für die Einbindung der Schnellentcarbonisierungsanlage im Wasserwerk Ehrenstein in das Prozessleitsystem des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb wird zu den Bedingungen des Angebots vom 10.03.2020 über 45.202,50 € netto an den Bieter SAE-IT-systems GmbH & Co. KG, Im Gewerbegebiet Pesch 14, 50767 Köln vergeben.

II. Auftrag zur Ausführung landschaftsgärtnerischer Arbeiten im Rahmen des Neubaus der Schnellentcarbonisierungsanlage im Wasserwerk Ehrenstein (03.04.2020)

Der Auftrag für landschaftsgärtnerische Arbeiten im Rahmen des Neubaus der Schnellentcarbonisierungsanlage im Wasserwerk Ehrenstein wird zu den Bedingungen des Angebots vom 23.03.2020 über 31.235,85 € netto an den Bieter Ulrich Eberle Großflächen und Landschaftspflege, Herdgasse 1, 89155 Erbach, vergeben.

III. Beauftragung des Nachtragsangebotes Nr. 3 der Sülzle Kopf GmbH im Rahmen des Neubaus der Schnellentcarbonisierungsanlage (Auftrag „hydraulische Ausrüstung – Reaktoren für die SEC-Anlage“) (03.04.2020)

Das von der Sülzle Kopf GmbH, Stützenstraße 6, 72172 Sulz am Neckar am 09.03.2020 abgegebene Nachtragsangebot Nr. 3 zum Auftrag „hydraulische Ausrüstung – Reaktoren für die SEC-Anlage“ mit einem Auftragsvolumen von 45.859,11 € netto, wird angenommen.

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** nimmt die Versammlung die Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden seit der letzten Sitzung des Verwaltungsrates am 3. Februar 2020 einstimmig zur Kenntnis.

§ 3 Satzungsänderungen

Es werden die in der Anlage aufgeführten Satzungsänderungen vorgeschlagen. Soweit Bestimmungen der VS in der Anlage nicht aufgeführt sind, sollen diese unverändert beibehalten werden.

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** und aufgrund der Empfehlung des Verwaltungsrates vom 24. Juni 2020, beschließt die **Verbandsversammlung** einstimmig, die vorgenannten sowie in der Anlage aufgeführten Satzungsänderungen.

§ 4 Sanierung Hochbehälter Langereute, linke Wasserkammer

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** nimmt der Verwaltungsrat die geplante Maßnahme einstimmig zur Kenntnis.

§ 5 Neubau einer zentralen Enthärtungsanlage im Wasserwerk Ehrenstein: Bericht zum Abschluss der Baumaßnahmen und zur Inbetriebnahme

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** nimmt die **Verbandsversammlung** die Berichte einstimmig zur Kenntnis.

§ 6 Bericht zu laufenden und im Kalenderjahr 2020 noch anstehenden Baumaßnahmen

- a) **Umverlegung Wasserleitung Alte Landstraße in Dornstadt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Arkadien“**
- b) **Austausch Pumpe inkl. Frequenzumrichter am Tiefbrunnen 6 Lautertal**
- c) **Dachsanierung Wasserwerk Lautern**
- d) **Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Brunnen 4 und 5**

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** nimmt die **Verbandsversammlung** die **Berichte** einstimmig zur Kenntnis.

§ 7
Informationspunkte

- a) **Energiemanagementsystem beim Zweckverband: Neuer Energiemanagementbeauftragter**
- b) **Aktueller Stand Bauvorhaben Mähringer Straße**

Beschluss:

Auf Antrag des **Verbandsvorsitzenden** nimmt die **Verbandsversammlung** die **Berichte** einstimmig zur Kenntnis.

Anlage zu §3

VS	Formulierung aktuell	Formulierungsvorschlag neu
	<p>Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 6. November 2019 die Neufassung folgender Satzung beschlossen.</p> <p>Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf natürlich Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechteridentitäten, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, des Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 (GBl. S. 259, 260), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 24. Juni 2020 die Neufassung folgender Satzung beschlossen.</p> <p>Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf natürlich Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechteridentitäten, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen:</p>
§ 6 Abs. 1 Nr. 8	Änderungen des der Versorgung der Mitglieder zugrundeliegenden Gesamtplans sowie Bauarbeiten und Anschaffungen im Wert von mehr als 250.000 € ,	Änderungen des der Versorgung der Mitglieder zugrundeliegenden Gesamtplans sowie Bauarbeiten und Anschaffungen im Wert von mehr als 400.000 € ,
§ 8 Abs. 2 a)	Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall,	Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
§ 8 Abs. 2 b)	Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 3.000 € im Einzelfall	Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall
§ 8 Abs. 2 c)	Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 250 €	Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500 €
§ 17	Vorstehende Neufassung der Satzung tritt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am 1. Dezember 2019 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.	Vorstehende Neufassung der Satzung tritt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am 1. Juli 2020 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.